

Was würden Sie sagen, wenn der amerikanische Zoll Sie auffordert nachzuweisen, dass in dem Kollo oder Container kein Sprengstoff geladen worden ist?

Schwierig etwas nachzuweisen, was man nicht getan hat. Das ging schon in unserer Kindheit schief. So geschehen anno 2006 und als der Absender (aus Deutschlands Süden) es nicht nachweisen konnte und auch sonst kein Argument zur Aufklärung akzeptiert wurde, sprengten die Zollbehörden den Container in die Luft.

Damit Ihnen dies nicht passiert, ist Transparenz auf den Versanddokumenten äußerst wichtig geworden. Vorbei die Zeit, dass schnell noch ein Kasten deutsches Bier für den armen Monteur oder einen guten Bekannten in den Container gestellt werden konnte, ohne auf den Papieren zu vermerken. Die Versanddokumente mit den Handelsrechnungen werden 2 Tage vor Schiffsabfahrt im Internet veröffentlicht. Ein Schelm, der denkt, dass es vielleicht zur Werksspionage missbraucht werden könnte. Alle Sicherheitsvorkehrungen werden mit den Vorkommnissen am 11. Sept. 2001 begründet. Weiterhin ist der 11.9. der Grund, dass damit die weltweiten SWIFT-Überweisungen, die zentral über Brüssel laufen, abgefangen, überprüft und ausgewertet wurden (ca. Juli 2006). Es ist anzunehmen, dass nicht nur die amerikanischen Firmen sondern auch alle anderen daraufhin kontrolliert wurden, dass die amerikanische Denied Persons List (DPL) beachtet worden ist. Um es noch einmal deutlich zu machen: ein Kunde in Deutschland darf mit einem Lieferanten in Österreich, der auf der amerikanischen DPL steht **keine** Geschäfte machen. Das hat mit amerikanischen Waren oder Dollarüberweisung nichts zu tun. Ansonsten läuft er Gefahr, ebenfalls auf diese Liste zu kommen.

Auch der deutsche Gesetzgeber sagt, dass bestimmte Regelungen eingehalten werden müssen, er sagt aber nicht, wie.

Transparenz der Transportwege inklusive des Beladevorgangs und der Stücklisten ist wichtiger denn je geworden. Dazu gehört die Statistische Warennummer, der Ursprung, die deutschen und amerikanischen Ausfuhrlistenpositionen und die Beschreibung der Verladung.

Verantwortlich für Verstöße ist **persönlich** der Ausführverantwortliche und das kann sein ein Geschäftsführer einer GmbH, der Eigentümer einer Personengesellschaft oder ein Vorstandsmitglied einer AG. Die Strafen für den Ausführverantwortlichen betragen bei Fahrlässigkeit zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und bei Vorsatz ab 2 Jahren, die nicht als Bewährung ausgesetzt werden können.